

<p style="text-align: center;">Verjährungszeit. Allgemeine.</p> <p>§ 1478. In so fern jede Ersitzung eine Verjährung in sich begreift, werden beyde mit den vorgeschriebenen Erfordernissen in Einem Zeitraume vollendet. Zur eigentlichen Verjährung aber ist der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch dreyßig Jahre hinlänglich.</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeine Verjährung</p> <p>§ #. (1) Soweit gesetzlich nichts anderes angeordnet ist, beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Sie beginnt, wenn der Anspruch fällig wird und der Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen erlangt hat. Unabhängig von dieser Kenntnis endet die Frist zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.</p> <p>(2) Bedarf ein Anspruch der Fälligkeit, beginnt die Verjährung mit der erstmaligen Möglichkeit zur Fälligkeit.</p> <p>(3) Ohne besondere Vereinbarung beginnt der Anspruch gegen den Mitschuldner, Bürgen oder Garanten zu dem Zeitpunkt zu verjähren, in dem der Anspruch gegen den Hauptschuldner fällig wird.</p>
<p>§ 1479. Alle Rechte gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt seyn oder nicht, erlöschen also in der Regel längstens durch den dreyßigjährigen Nichtgebrauch, oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>AG I; siehe neuer Vorschlag in gesondertem Dokument</i></p>
<p>§ 1488. Das Recht der Dienstbarkeit wird durch den Nichtgebrauch verjährt, wenn sich der verpflichtete Theil der Ausübung der Servitut widersetzt, und der Berechtigte durch drey auf einander folgende Jahre sein Recht nicht geltend gemacht hat.</p>	<p style="text-align: center;"><i>AG I; siehe neuer Vorschlag in gesondertem Dokument</i></p>
<p>§ 1480. Forderungen von rückständigen jährlichen Leistungen, insbesondere Zinsen, Renten, Unterhaltsbeiträgen, Ausgedingsleistungen, sowie zur Kapitalstilgung vereinbarten Annuitäten erlöschen in drei Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreißig Jahren verjährt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Noch offen, ob es für Zinsen nicht einer gesonderten Norm bedürfte</i></p>

Erläuterungen: Es wird vorgeschlagen, die Regelverjährung mit drei Jahren festzusetzen, wobei die Frist – wie bisher – mit der Fälligkeit des Anspruchs beginnen soll. Der Begriff der „Fälligkeit“ findet sich an zahlreichen Stellen des ABGB; in der zur Bestimmung der Fälligkeit maßgeblichen Norm des § 904 ist sie noch als „Erfüllungszeit“ bezeichnet. Danach richtet sich die Fälligkeit bei Verträgen primär nach der Parteienvereinbarung; bei gesetzlichen Schuldverhältnissen nach der „Natur der Sache“ (§ 1418). Ergibt sich die Fälligkeit aus Vertrag oder Gesetz, bedarf es keiner Mahnung durch den Gläubiger, ansonsten bedarf der Anspruch der Fälligkeit durch Mahnung (§ 1417). In solchen Fällen wird auf die Möglichkeit zur Mahnung abgestellt (Abs. 2); das entspricht dem bisherigen Grundsatz, dass „das Recht ... an sich schon hätte ausgeübt werden können“. Prinzipiell kommt es auf die objektive Möglichkeit zur Fälligkeit an. Damit die kurze Frist des Abs. 1 zweiter Satz zu laufen beginnt, muss der Gläubiger die Chance haben, von den Möglichkeiten zur Fälligkeit Kenntnis zu erlangen (Abs. 1 zweiter Satz). Wurde ein konkreter Zeitpunkt für die Rechnungslegung vereinbart, so ist in der Regel dieser maßgebend (10 Ob 2417/96 f). Ist der Gläubiger im Rahmen eines aufrechten Dauerschuldverhältnisses zur Abrechnung in bestimmten Perioden verpflichtet, ist das Ende des vereinbarten (gesetzlichen, verkehrsüblichen) Abrechnungszeitraumes entscheidend (RIS-Justiz RS0019520).

Wenn noch vor Eintritt der Fälligkeit diese durch eine zwischen Gläubiger und Schuldner vereinbarte Stundung oder durch ein Moratorium hinausgeschoben wird, beginnt die Frist nicht; ansonsten hemmt die (reine) Stundung die Verjährung einer Forderung, deren Fälligkeit bereits eingetreten ist (R. Madl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.07} § 1478 Rz 16). Bei der (selten anzutreffenden) Leistung nach „Möglichkeit oder Tunlichkeit“ soll nach der Rechtsprechung (1 Ob 745/80, JBI 1982, 37) die Fälligkeit nicht erst mit der Feststellung der Erfüllungszeit durch den Richter beginnen, sondern jedenfalls dann, wenn

der Gläubiger selbst beurteilen konnte, dass eine Leistung auf Grund der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners möglich wird.

Gleichzeitig soll Voraussetzung sein, dass der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Tatsachen Kenntnis hat. Die Kenntnis ist – wie bisher in den Fällen des § 1489 ABGB – vom Anspruchsgegner, der sich ja auf die dreijährige Verjährung beruft, zu behaupten und zu beweisen. Ohne Kenntnis soll die Verjährung in Zukunft nach zehn Jahren eintreten. Die „Kenntnis“ ist ebenso wie in § 1489 ABGB auszulegen; nach der Rsp trifft den Geschädigten eine gewisse – allerdings nicht zu überspannende – Erkundungsobliegenheit (siehe *Dehn* in KBB⁷ § 1489 Rz 3 mwN).

Zu Abs. 3: Grundsätzlich erlischt die Forderung gegen den Sicherheitenbesteller wegen der Akzessorietät gleichzeitig mit der Hauptschuld (vgl. *G. Neumayer/Th. Rabl* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.05} § 1363 Rz 1 und 5). Daneben soll es nach der Rsp eine eigene (30-jährige) Verjährung der Bürgschaftsforderung geben (RIS-Justiz RS0032209; krit dazu *P. Bydlinski* in KBB⁷ § 1364 Rz 1 mwN; *W. Faber* in *Schwimann/Kodek*⁴ § 1346 Rz 86 mwN), allerdings nicht bei der Garantie (2 Ob 585/94), was einen nicht einsehbaren Wertungswiderspruch darstellt. Es wird daher vorgeschlagen, für alle Formen der Interzession (§ 25c KSchG: das ist der Schuldbeitritt als Mitschuldner, Bürge oder Garant) vorzusehen, dass die Verjährung mit der Fälligkeit oder Fälligestellung der Hauptschuld beginnt und dann prinzipiell gleich läuft. Unbeschadet bleibt eine besondere Vereinbarung (zB die Vereinbarung einer gesonderten Fälligestellung, die Vereinbarung einer bestimmten Haftungszeit nach § 1362 zweiter Satz ABGB).

<p style="text-align: center;">Ausnahmen</p> <p>§ 1481. Die in dem Familien- und überhaupt in dem Personen-Rechte gegründeten Verbindlichkeiten, z. B. den Kindern den unentbehrlichen Unterhalt zu verschaffen, so wie diejenigen, welche dem oben (§. 1459) angeführten Rechte, mit seinem Eigenthume frey zu schalten, zusagen, z. B. die Verbindlichkeit, die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache oder die Gränzbestimmung vornehmen zu lassen, können nicht verjährt werden.</p>	<p><i>AG I; zur Verjährung absoluter Rechte siehe neuer Vorschlag in gesondertem Dokument</i></p>
<p>§ 1482. Auf gleiche Weise wird derjenige, welcher ein Recht auf einem fremden Grunde in Ansehung des Ganzen oder auf verschiedene beliebige Arten ausüben konnte, bloß dadurch, daß er es durch noch so lange Zeit nur auf einem Theile des Grundes oder nur auf eine bestimmte Weise ausübte, in seinem Rechte nicht eingeschränkt; sondern die Beschränkung muß durch Erwerbung oder Ersitzung des Untersagungs- oder Hinderungsrechtes bewirkt werden (§. 351). Eben dieses ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn jemand ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zustehendes Recht bisher nur gegen gewisse Mitglieder derselben ausgeübt hat.</p>	<p><i>wurde in AG I behandelt</i></p>
<p>§ 1483. So lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Recht des Schuldners, sein Pfand einzulösen, bleibt unverjährt. In so fern aber die Forderung den Werth des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.</p>	<p><i>AG I; zur Verjährung absoluter Rechte siehe neuer Vorschlag in gesondertem Dokument</i></p>
<p>§ 1484. Zur Verjährung solcher Rechte, die nur selten ausgeübt werden können, wird erfordert, daß während der Verjährungszeit von dreyßig Jahren von drey Gelegenheiten, ein solches Recht auszuüben, kein Gebrauch gemacht worden sey (§. 1471).</p>	<p><i>soll gestrichen werden (ebenso wie § 1471, siehe AG I)</i></p>
<p>§ 1485. (1) In Rücksicht der in dem § 1472 begünstigten Personen werden, wie zur Ersitzung, also auch zur Verjährung, vierzig Jahre erfordert.</p>	<p><i>kann entfallen (siehe auch vorgeschlagene Streichung von § 1472)</i></p>
<p>(2) Die allgemeine Regel, daß ein Recht wegen des Nichtgebrauches erst nach Verlauf von dreyßig oder vierzig Jahren verloren gehe, ist nur auf diejenigen Fälle anwendbar, für welche das Gesetz nicht einen kürzeren Zeitraum ausgemessen hat (§ 1465).</p>	<p><i>kann entfallen</i></p>

<p style="text-align: center;">Besondere Verjährungszeit</p> <p>§ 1486. In drei Jahren sind verjährt: die Forderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Lieferung von Sachen oder Ausführung von Arbeiten oder sonstige Leistungen in einem gewerblichen, kaufmännischen oder sonstigen geschäftlichen Betriebe; 2. für Lieferung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in einem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft; 3. für die Übernahme zur Beköstigung, Pflege, Heilung, zur Erziehung oder zum Unterricht durch Personen, die sich damit befassen, oder in Anstalten, die diesem Zwecke dienen; 4. von Miet- und Pachtzinsen; 5. der Dienstnehmer wegen des Entgelts und des Auslagenersatzes aus den Dienstverträgen von Hilfsarbeitern, Tagelöhnern, Dienstboten und allen Privatbediensteten, sowie der Dienstgeber wegen der auf solche Forderungen gewährten Vorschüsse; 6. der Ärzte, Tierärzte, Hebammen, der Privatlehrer, der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte und aller anderen zur Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellten Personen wegen Entlohnung ihrer Leistungen und Ersatzes ihrer Auslagen, sowie der Parteien wegen der Vorschüsse an diese Personen; 7. von Ausstattungen. 	<p><i>kann entfallen</i></p>
<p>§ 1486a. Der Anspruch eines Ehegatten auf Abgeltung seiner Mitwirkung im Erwerb des anderen (§ 98) verjährt in sechs Jahren vom Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht worden ist.</p>	<p>§ x. Der Anspruch eines Ehegatten oder eingetragenen Partners auf Abgeltung seiner Mitwirkung im Erwerb des anderen verjährt in sechs Jahren vom Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht worden ist.</p>

Erläuterungen: Da die dreijährige Frist in Zukunft die Regelverjährung darstellt, können die bisherigen Ausnahmen von der dreißigjährigen Frist ersatzlos gestrichen werden. Die Sonderbestimmung des § 1486a soll allerdings beibehalten werden.

<p>BWG:</p> <p>Einzahlungen, Auszahlungen und Verzinsung</p> <p>§ 32. (1) Jede Einzahlung auf eine Spareinlage und jede aus einer Spareinlage geleistete Auszahlung sind auf der Sparurkunde zu vermerken.</p> <p>(2) – (8) ...</p> <p>(9) Für die Verjährung von Forderungen aus Spareinlagen gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften. Zinsen für Spareinlagen verjähren wie Einlagen. Die Verjährung wird durch jede Zinsenzuschreibung in der Sparurkunde</p>	<p>§ 32. (1) ...</p> <p>(2) – (8) ...</p> <p>(9) Forderungen aus Spareinlagen verjähren in 30 Jahren nach dem Vermerk auf der Sparurkunde. Zinsen für Spareinlagen verjähren wie Einlagen. Die Verjährung wird durch jede Zinsenzuschreibung in der Sparurkunde sowie durch jede Einzahlung oder Auszahlung unterbrochen.</p>
---	--

sowie durch jede Einzahlung oder Auszahlung unterbrochen.	
---	--

Erläuterungen: Mit dem Verweis auf die „allgemeinen Verjährungsvorschriften“ sind nach insoweit einhelliger Meinung 30 Jahre gemeint. Ebenso verjährt der Anspruch auf Zinsen nach 30 Jahren, da mit der Anordnung, dass Zinsen wie Einlagen verjähren, eine Ausnahme von § 1480 ABGB statuiert ist. (*Harrich in Laurer/M. Schütz/Kammel/Ratka, BWG⁴ § 32 Rz 42, Oppitz in Oppitz/Chini, Bankwesengesetz² § 32 BWG Rz 16, Trinkl in Dellinger, Bankwesengesetz¹¹ § 32 BWG Rz 68*). Da die 30jährige Frist in den allgemeinen Bestimmungen beseitigt werden soll, muss sie nun explizit in § 32 Abs. 9 BWG genannt werden.

	Gestaltungsrechte
	§ #. (1) Gestaltungsrechte verjähren nach Ablauf folgender Zeiträume:
§ 1487. Die Rechte, eine Schenkung wegen Undankbarkeit des Beschenkten zu widerrufen,	#. das Recht zum Widerruf einer Schenkung wegen Undankes drei Jahre, nachdem der Undank dem Geschenkgeber bekannt wurde, unabhängig von dieser Kenntnis dreißig Jahre nach Vertragsschluss;
einen entgeltlichen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte aufzuheben,	#. das Recht zur Anfechtung eines Vertrags wegen Verkürzung über die Hälfte drei Jahre nach Vertragsschluss;
oder die vorgenommene Teilung eines gemeinschaftlichen Gutes zu bestreiten;	<i>unbeachtlich, s KBB § 1487 Rz 3</i>
und die Forderung wegen einer bei dem Verträge unterlaufenen Furcht oder eines Irrtums, wobei sich der andere vertragmachende Teil keiner List schuldig gemacht hat,	#. das Recht zur Anfechtung oder Anpassung einer Willenserklärung wegen Irrtums drei Jahre nach Vertragsschluss, bei einseitigen Rechtsgeschäften drei Jahre nach dem Zugang beim Erklärungsempfänger; #. das Recht zur Anfechtung eines Vertrags wegen Drohung drei Jahre nach Wegfall der Furcht oder der Zwangslage; #. das Recht zur Anfechtung eines Vertrags wegen List dreißig Jahre nach Vertragsschluss;
müssen binnen drei Jahren geltend gemacht werden. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie verjährt.	
§ 1487a. (1) Das Recht, eine Erklärung des letzten Willens umzustoßen, ..., muss binnen drei Jahren ab Kenntnis der für das Bestehen des Anspruchs maßgebenden Tatsachen gerichtlich geltend gemacht werden. Unabhängig von dieser Kenntnis verjähren diese Rechte dreißig Jahre nach dem Tod des Verstorbenen.	#. das Recht zur Anfechtung einer letztwilligen Verfügung oder einer Vereinbarung von Todes wegen drei Jahre nach Kenntniserlangung von den das Anfechtungsrecht begründenden Tatsachen, unabhängig von dieser Kenntnis dreißig Jahre nach dem Tod des Verstorbenen.

Erläuterungen:

Die Berufung des Gestaltungsgegners auf Verjährung erfolgt wie beim Anspruch, also in einem Gerichtsverfahren, das auf Rechtsgestaltung gerichtet ist oder in dem die erfolgte Gestaltung Vorfrage ist.

Zur Irrtumsanfechtung: die Anfechtung der eigenen fehlerhaften Willenserklärung umfasst auch einseitige Rechtsgeschäfte, für die es derzeit keine explizite gesetzliche Regel gibt. Bei diesen ist nach der Rechtsprechung für den Verjährungsbeginn auf den Zeitpunkt des Zugangs beim Erklärungsempfänger abzustellen (vgl. RS0034470), was aber grundsätzlich auch für Erklärungen passen dürfte, die zu einem Vertrag geführt haben.

Die Anfechtung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist im ABGB nicht ausdrücklich geregelt, weshalb von einer eigenen Verjährungsregel Abstand genommen wurde.

§ 1487a. (1) Das Recht, ... den Geldpflichtteil zu fordern...	<i>Kann entfallen (geht in der allgemeinen Regelung auf)</i>
...letztwillige Bedingungen oder Belastungen von Zuwendungen anzufechten, ...	<i>Kann entfallen (hat nach hM keinen Anwendungsbereich)</i>
...nach erfolgter Einantwortung ein besseres oder gleiches Recht geltend zu machen...	§ 823. (1) – (2) ... (3) Unabhängig von der Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen verjährt das Klagerecht dreißig Jahre nach dem Tod des Verstorbenen.
...	
..., muss binnen drei Jahren ab Kenntnis der für das Bestehen des Anspruchs maßgebenden Tatsachen gerichtlich geltend gemacht werden. Unabhängig von dieser Kenntnis verjähren diese Rechte dreißig Jahre nach dem Tod des Verstorbenen.	
(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Aneignung durch den Bund.	
§ 1491. Einige Rechte sind von den Gesetzen auf eine noch kürzere Zeit eingeschränkt. Hierüber kommen die Vorschriften an den Orten, wo diese Rechte abgehandelt werden, vor.	§ #. In anderen Gesetzen enthaltene Vorschriften über die Verjährung von Ansprüchen bleiben unberührt.
§ 1492. Wie lange das Wechselrecht einem Wechselbriefe zu Statten komme, ist in der Wechselordnung bestimmt.	<i>kann entfallen</i>

Erläuterungen:

Die Sonderverjährungsregel in § 1487a können aufgegeben werden, weil die allgemeine Norm ohnedies eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis vorsieht. Ohne Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen soll in Zukunft eine zehnjährige Verjährung ab dem Entstehen des Anspruchs hinreichend sein. Nur bei der Erbschafts- und Aneignungsklage (§ 823) soll die dreißigjährige kenntnisunabhängige Frist beibehalten werden, um einen Gleichlauf mit der Testamentsanfechtung beizubehalten (siehe oben die Bestimmung zu den Gestaltungsrechten).

Verordnung des Justizministeriums vom 21. Juli 1858, RGBl. Nr. 105/1858: Forderungen, welche nach den Vorschriften des allgemeinen bürgl. Gesetzbuches in kürzeren, als in den für die ordentliche Verjährung in den §§. 1478, 1485 und 1486 festgesetzten Fristen verjähren, unterliegen, wenn sie durch rechtskräftiges Urtheil zugesprochen oder durch einen, die Execution begründenden Vergleich oder Vertrag anerkannt worden sind, nur der, in den gedachten Paragraphen festgesetzten Verjährung.	§ #. (1) Ansprüche, für die ein Exekutionstitel besteht, verjähren unabhängig von der Verjährungsfrist des zugesprochenen Anspruchs in dreißig Jahren ab Rechtskraft des Titels.
Wenn jedoch in einem Urtheile nicht bloß auf die Zahlung bereits verfallener, sondern auch auf jene der künftig verfallenden jährlichen Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen erkannt wurde, so unterliegen die nach der erreichten Rechtskraft des Urtheils verfallenen Giebigkeiten dieser Art neuerdings der im §. 1480 des	(2) Soweit Ansprüche nach Absatz 1 künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, verjähren sie in drei Jahren ab dem Eintritt der Fälligkeit.

bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten dreijährigen Verjährung.	
--	--

Erläuterungen:

Die Verjährung von „Judikatsforderungen“, die in der Verordnung des Justizministeriums vom 21. Juli 1858, RGBI. Nr. 105/1858, geregelt ist, soll in das ABGB übernommen werden. Mit „ordentlicher Verjährung“ wird auf die bisher dreißigjährige Frist Bezug genommen. Es wird vorgeschlagen, diese Frist beizubehalten: damit kann mit einem titulierten Leistungsanspruch 30 Jahre Exekution geführt werden. Mit dieser Verjährung des Titels soll ein Anreiz geschaffen werden, seinen Anspruch auch durchzusetzen, wie dies im Übrigen auch in vielen Fällen bei der Hypothek geregelt ist (vgl. § 68 Abs. 3 ASVG, § 238 Abs. 4 BAO, § 8 Abs. 3 GEG).

Die Verjährung gilt nur, soweit bereits der dem Titel zugrunde liegende Anspruch verjährt; Ansprüche auf Duldung oder Unterlassung zur Erhaltung eines absoluten Rechts fallen daher nicht unter die Bestimmung. Auch auf Feststellungs- und Rechtsgestaltungsurteile ist die Bestimmung nicht anzuwenden.

<p>Entsagung oder Verlängerung der Verjährung.</p> <p>§ 1502. Der Verjährung kann weder im voraus entsagt, noch kann eine längere Verjährungsfrist, als durch die Gesetze bestimmt ist, bedungen werden.</p>	<p>Vereinbarungen über die Verjährung</p> <p>§ #. (1) Eine vertragliche Verlängerung der Verjährungsfrist über dreißig Jahre ab dem gesetzlichen Beginn der Frist hinaus ist unwirksam.</p> <p>(2) Ein Verzicht auf die Geltendmachung der Verjährung ist wirksam, wenn er nach Entstehung des Anspruchs oder des Gestaltungsrechts vereinbart wurde.</p> <p>(3) Eine Vereinbarung, die die Verjährung von Ansprüchen wegen vorsätzlicher Schädigung oder List einschränkt, ist unwirksam.</p>
---	---

Erläuterungen:

§ 1502 erlaubt bisher nur Vereinbarungen über die Verkürzung, nicht aber über die Verlängerung einer Verjährungsfrist. Diese Einschränkung wurde kritisiert, weil es in der Praxis durchaus ein Bedürfnis auch nach Verlängerungen der Verjährungsfrist zur Streitbeilegung gibt (vgl. *Peter Bydlinski*, Verjährungsverlängernde Vorwegvereinbarungen de lege lata et ferenda, ÖJZ 2010, 993). Auch § 202 dBGB lässt eine Verlängerung bis 30 Jahre zu. Es wird daher vorgeschlagen, dass nur Verjährungsvereinbarungen, die über 30 Jahre hinausgehen, unwirksam sein sollen. Allerdings soll die „Vorweg-Vereinbarung“ (vor Entstehung des Anspruchs oder Gestaltungsrechts) eines Verjährungsverzichts weiterhin unwirksam sein (Abs. 2, *Viehböck*, [Kein] Verzicht auf die Einrede der Verjährung?, ÖJZ 1998, 773; *Krenmayr*, Stundung und Verjährung, ÖJZ 2022, 505).

Weiters wird vorgeschlagen, die bisherigen Fallgruppen der sittenwidrigen Einschränkung der Verjährungsfrist bei vorsätzlicher Schädigung (vgl. § 6 Abs. 1 Z 9 KSchG, § 202 Abs. 1 dBGB) und bei List in der Bestimmung zu kodifizieren.

<p>§ 1367. Ist der Bürgschaftsvertrag weder durch eine Hypothek, noch durch ein Faustpfand befestiget; so erlischt er binnen drey Jahren nach dem Tode des Bürgen, wenn der Gläubiger in der Zwischenzeit unterlassen hat, von dem Erben die verfallene Schuld gerichtlich oder außergerichtlich einzumahnen.</p>	<p><i>kann gestrichen werden</i></p>
---	--------------------------------------

Erläuterungen:

Der Vorschlag sieht vor, dass ein akzessorischer Anspruch gegen den Sicherheitenbesteller zu dem Zeitpunkt zu verjähren beginnt, in dem der Anspruch gegen den Hauptschuldner fällig wird. Es gibt daher keine eigene Verjährung der Bürgschaftsverpflichtung mehr, sodass die Sonderbestimmung des § 1367 aufgehoben werden kann.